

2519/AB XXI.GP

Eingelangt am:30.07.2001

### **Bundesminister für Finanzen**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 31. Mai 2001, Nr. 2505/J , betreffend Bestellung von Aufsichtsräten und Vorständen der Telekom, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Anfrage bezieht sich überwiegend auf Angelegenheiten<sup>1</sup> welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG bildet schon seit Inkrafttreten der ÖIAG - Gesetz - und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1993, das heißt seit 31. Dezember 1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr; auch das ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, enthält im § 11(2) ein Konzernverbot. Die ÖIAG hat daher gegenüber ihren Tochtergesellschaften keine Einwirkungs - und Auskunftsrechte.

Weiters betreffen die vorliegenden Fragen teilweise Entscheidungen von Organen der ÖIAG und der Telekom Austria AG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Grundsätzlich möchte ich jedoch Folgendes bemerken:

Als oberster Eigentümervertreter habe ich an der Hauptversammlung der ÖIAG am 22. Juni 2001 teilgenommen und bei diesem Anlass die hervorragende wirtschaftliche Leistungsbilanz des Unternehmens positiv gewürdigt und hervorgehoben. Allerdings habe ich, da in der letzten Zeit mehrfach festgestellt werden musste, dass in verstärktem Ausmaß auch in der Öffentlichkeit wirtschaftliche und personelle Probleme der ÖIAG und von Beteiligungsunternehmen erörtert wurden, auf diesen Umstand hingewiesen und in diesem Bereich ein professionelles Vorgehen eingefordert. Dabei wurde von mir auch die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass wirtschaftliche und personelle Entscheidungen der zuständigen Unternehmensorgane im Bereich der ÖIAG ausschließlich im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen vorgenommen werden müssen; öffentliche Diskussionen und Ankündigungen, vor allem wenn noch keine Organbeschlüsse vorliegen, seien zu vermeiden. Die Entscheidungen haben ausschließlich im Interesse einer günstigen Entwicklung der Unternehmungen und zur Abwehr eines wirtschaftlichen Schadens im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen zu erfolgen. Dies erfordert ein Agieren und eine Darstellung nach außen, die diesen Anforderungen in der öffentlichen Beurteilung gerecht wird.

Zu 1.:

Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes der Telekom Austria AG fällt nach den aktienrechtlichen Vorschriften in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft.

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern sind keinerlei Zahlungen angefallen. Zu allfälligen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann ich aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe machen.

Zu 3. bis 5.:

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich grundsätzlich zu einzelnen Medienberichten nicht Stellung nehme und verweise im Übrigen auf meine einleitenden Bemerkungen.